

Übung 3 – Haftung/Auflösung

Hauptfall

Die A AG möchte von der M AG zwei neue Maschinen kaufen. Ursprünglich sollte die Grossbank B die Finanzierung übernehmen, diese zog sich aber zurück und infolgedessen wurde die Kreditanstalt K herangezogen. Diese ist aber nicht gewillt den gesamten Kauf zu übernehmen, sondern gewährt nur einen Kredit von Fr. 150'000. Die restlichen Fr. 150'000 hat die A AG selbst zu übernehmen. Die Lieferung der neuen Maschinen erfolgte termingerecht und konnten sofort in Betrieb genommen werden.

Die Bilanz weist neu folgende Vermögenswerte aus; Kasse: Fr. 50'000, VLL: Fr. 400'000, Aktienkapital: Fr. 300'000, Liegenschaft: Fr. 500'000, Kredit K: Fr. 150'000, Vorräte: Fr. 20'000, Langfristige Darlehen: Fr. 220'000, Bankkonti Fr. 50'000, FLL: Fr. 50'000 und Mobilien inkl. der neuen Maschinen: Fr. 400'000.

Die A AG nahm zu dieser Zeit an einer Ausschreibung der SpaceY teil. Aufgrund der damaligen Faktenlage war der einzige Verwaltungsrat V überzeugt, sie würden den Zuschlag erhalten. In einer von V konsultierten Fachzeitschrift der Rohstoffindustrie speulierte ein anerkannter Experte, dass aufgrund geopolitischer Entwicklungen der Preis für Aluminium und Stahl in naher Zukunft stark ansteigen könnte. Beide Metalle benötigt die A AG für ihre Produktion, weshalb V sofort agierte: er beauftragte die Abteilung Einkauf sofort Kaufoptionen zum Fixpreis bei den gängigen Vertragspartnern abzuschliessen.

Doch kommt alles anders als geplant. Zuerst fällt der aktuell einzige Vertragspartner der A AG in Konkurs. Dessen Forderungen in der Höhe von Fr. 50'000 müssen abgeschrieben werden. Zudem entwickelt sich Rohstoffbörse nicht wie gewünscht. Als die Kurse stiegen, liess V die Optionsrechte ausüben. Kurz darauf fielen aber die Kurse massiv. Ebenfalls erhielt die A AG nicht den Zuschlag der SpaceY und konnten deshalb die erhaltenen Metalle nicht verarbeiten werden. Da eine längerfristige Lagerung unmöglich war, musste in der Folge die Metalle zum ersten Preis verkauft werden. Dies resultierte in einer Abnahme beim Bankkonto von total Fr. 50'000. Trotz allem führt V das Tagesgeschäft unbeirrt weiter.

Kurze Zeit später fallen die alten Maschinen durch eine Sicherheitsprüfung und dürfen nicht mehr verwendet werden (Wert Fr. 100'000). Der CFO erkennt, dass die A AG zunehmend in finanzielle Schieflage kommt. Den V erreicht er aber nicht. In einer automatischen E-Mail-Antwort steht nur, dass der V sich für drei Monate zurückziehe und nicht erreichbar sei.

Es kommt, wie es kommen muss. Inzwischen haben sich bei der A AG offene Lohnforderungen in der Höhe von Fr. 100'000 kumuliert und wegen einer Erhöhung des Leitzinses durch die Nationalbank muss der Wert der Liegenschaft der A AG um 20% vermindert werden. Der CFO erstellt unverzüglich die notwendigen Abschlüsse, löst stille Reserven auf und führt Aufwertungen durch wo möglich, aber es hilft alles nichts; die A AG ist finanziell am Ende. V scheint davon aber nicht beeindruckt zu sein. Der CFO nimmt das Blatt in die Hand und informiert die Revisionsstelle der A AG, welche sofort das zuständige Gericht benachrichtigt.

Das Gericht stellt den Konkurs der A AG fest. Die Konkursmasse kann die Gläubiger nur im beschränkten Umfang befriedigen. Die Aktionäre gehen sogar komplett leer aus. Die Konkursverwaltung schätzt die Chancen, dass bei V etwas zu holen ist, als gering ein und verzichtet auf Klageerhebung. K und der Aktionär Z wollen sich dies nicht gefallen lassen und erheben Klage gegen V.

Beurteilen Sie die Aussichten der Klage(n).